

Studienordnung

Vorbemerkung zur Studienordnung

Diese Studienordnung ist auf der Basis der Verwaltungsverordnung (VwVO) von 1986 für den Zusatzstudiengang »Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache« erstellt worden. Da sich die VwVO von 1986 von der aktuellen Rechtsverordnung (RV) vom 29.10.1991 in - für die Studienordnung - nur unwesentlichen Punkten unterscheidet, ist diese entsprechend ergänzt zu lesen. Die drei wichtigsten Änderungen durch die Rechtsverordnung vom 29.09.1991 sind: 1. der Titel des Zusatzstudiengangs, jetzt: »Interkulturelle Pädagogik«; 2. die Formulierung der Teilbereiche (nicht aber die Inhalte selbst; die neue Formulierung finden Sie in eckigen Klammern hinter der Formulierung der VwVO; § 5 Bereiche A-C) und 3. das Spektrum der studierbaren Herkunftssprachen (§ 5, Bereich D) ist ergänzt worden. Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der maskulinen Form angegeben sind, gelten gleichermaßen für die femininen.

Die aktuelle rechtliche Basis ist die Rechtsverordnung vom 29.10.1991; dies gilt auch im folgenden: Immer dort, wo die VwVO von 1986 genannt wird, ist jetzt die Rechtsverordnung von 1991 einzusetzen.

Studienordnung

für das Zusatzstudium »Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache / Zweitsprache«

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt das Zusatzstudium »Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache« [Interkulturelle Pädagogik] für Inhaber der Befähigung zum Lehramt

- für die Primarstufe
- für die Sekundarstufe I
- für die Sekundarstufe II (einschl. § 42 LPO) oder

- für die Sonderpädagogik

(2) Sie stützt sich auf die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- § 22 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) i. d. F. d. B. vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370)
- § 87 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765)
- Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) i. d. F. d. B. vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), zuletzt geändert am 20. 06. 1986 (GV. NW. S. 526)
- Verwaltungsverordnung des Kultusministers über den Erwerb einer Zusatzqualifikation »Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache« (VwVO) vom 22.08.1986

(3) Das Zusatzstudium bezieht sich jeweils auf die erworbenen Lehrämter.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Einschreibung im Zusatzstudiengang »Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache« [Interkulturelle Pädagogik] ist die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife, nachgewiesen durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3

Ziele des Studiums

Das Zusatzstudium soll den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, den Unterricht für deutsche und ausländische Kinder im Sinne der interkulturellen Erziehung ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- wie zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Bereiche und Teilgebiete des Zusatzstudiums

(1) Die Lehrveranstaltungen sind nach vier Bereichen strukturiert. Die Bereiche gliedern sich in je drei Teilgebiete, mit Ausnahme des Bereichs D. Diese Teilgebiete sind nach Maßgabe der VwVO nicht nur verbindlich für die Gliederung des Studiums, sondern auch für die der Prüfung. Die Teilgebiete sind nicht identisch mit den Themen von Lehrveranstaltungen, doch ist jede Lehrveranstaltung einem Teilgebiet zuzuordnen.

(2) Die Inhalte des Studiums gliedern sich in folgende vier Bereiche und Teilgebiete:

Bereich A⁽¹⁾:

Sprache: Sprachpropädeutik und Deutsch als Zweitsprache

1. Probleme der Mehrsprachigkeit und des Spracherwerbs [**Mehrsprachigkeit und Spracherwerb**]
2. Spezielle kontrastive Linguistik des Deutschen und einer der Sprachen der Arbeitsmigranten unter Einbeziehung von Problemen der Fachsprachen und von unterrichtlichen Hilfen [**Linguistik des Deutschen und einer der Sprachen der Arbeitsmigranten/Aussiedler unter Einbeziehung von Problemen der Fachsprachen, der einzelnen Unterrichtsfächer und deren Auswirkung auf den Unterrichtsdiskurs**]
3. Deutsche Sprache der Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Zweitsprachendidaktik [**Sprache und Literatur als interkulturelle Kommunikation**]

Bereich B⁽²⁾:

Interkulturelle Pädagogik und Bildung

1. Konzept einer interkulturellen Sozialisation und Erziehung unter Berücksichtigung der Schulsysteme und der Erziehungswirklichkeit der Herkunftsländer und des Aufnahmelandes [**Konzept einer interkulturellen Sozialisation und Erziehung unter Berücksichtigung der Schulsysteme und der Erziehungswirklichkeit der Herkunftsländer und des Aufnahmelandes**]
2. Probleme des Unterrichts in multinationalen und nationalhomogenen Lerngruppen unter Einbeziehung von Lernschwierigkeiten und unterrichtlichen Maßnahmen der Förderung [**Unterricht in multi-ethnischen, aus zugewanderten und einheimischen Schülerinnen und Schülern bestehenden Lerngruppen unter Einbeziehung von Lernschwierigkeiten und unterrichtlichen Maßnahmen der Förderung gemeinsamer Lernprozesse**]
3. Didaktische Probleme in den einzelnen Fächern, insbesondere Probleme der Fachsprache, der kulturellen Verankerung und der Anordnung von Fachinhalten [**Fachdidaktische Probleme in den einzelnen Fächern, insbesondere Probleme der jeweiligen Fachsprache, der kulturellen Verankerung und der Anordnung von Fachinhalten**]

Bereich C⁽³⁾:

Soziale Probleme in multikulturellen Gesellschaften

1. Soziale und kulturelle Verhältnisse und Wandlungen im Aufnahmeland und Probleme multikultureller Gesellschaften [**Soziale und kulturelle Verhältnisse und Wandlungen im Aufnahmeland und Probleme multikultureller Gesellschaften**]
2. Soziale, wirtschaftliche und politische Situation in den Herkunftsländern unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Migrationsforschung und der Rückwanderungsproblematik [**Soziale, wirtschaftliche, kulturelle, rechtliche und politische Situation in den Herkunftsländern unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Migrationsforschung und der Rückwanderungsproblematik**]
3. Analyse der Randgruppensituation von Migranten und der Lebenswelt im Aufnahmeland sowie Probleme schulischer und außerschulischer Sozialisation [**Analyse der Randgruppensituation von Migranten und der Lebenswelt im Aufnahmeland sowie Probleme schulischer und außerschulischer Sozialisation**]

Bereich D:

Basiskenntnisse in einer der Herkunftssprachen

Studien in einer der Sprachen der Arbeitsmigranten (insbesondere Türkisch, oder aber auch Arabisch, Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbo-Kroatisch oder Spanisch) **[Studien in einer der Herkunftssprachen: Arabisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch oder Türkisch]**

§ 6

Umfang des Studiums

(1) Der Studienumfang beträgt mindestens 45 SWS. Davon entfallen auf

Pflichtveranstaltungen

- im Bereich A: 4 SWS für 2 Proseminare aus zweien der drei Bereiche ‚Analyse der deutschen Gegenwartssprache‘, ‚Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft‘ und ‚Einführung in die Sprachdidaktik‘
- in den Bereichen B und C: 3 SWS für die Ringvorlesung und eine begleitende Übung

Auf Wahlpflichtveranstaltungen entfallen

- im Bereich A: Sprache: Sprachpropädeutik und Deutsch als Zweitsprache 6 SWS
- im Bereich B: Interkulturelle Erziehung und Bildung 8 SWS
- im Bereich C: Soziale Probleme in multikulturellen Gesellschaften 8 SWS
- im Bereich D: Basiskenntnisse in einer der Herkunftssprachen 10 SW

Auf Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen entfallen 39 SWS. Auf wahlfreie Lehrveranstaltungen entfallen 6 SWS, davon sollten einige SWS für ein vertiefendes Studium der Herkunftssprache gewählt werden.

(2) Der überwiegende Teil des Zusatzstudiums ist durch Wahlpflichtveranstaltungen bestimmt, für die ein differenziertes multidisziplinäres Angebot der am Zusatzstudiengang beteiligten Fächer/Fachbereiche zur Verfügung steht. Daher können die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die VwVO stellt, nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen. Damit ist gewährleistet, daß die Studierenden die Möglichkeit nutzen, bestimmte Fragestellungen aus der Sicht der am Studienangebot beteiligten unterschiedlichen Fächer zu erarbeiten.

§ 7

Zusammenwirken der beteiligten Fächer/Fachbereiche

(1) Das Lehrangebot des Zusatzstudiums ist multidisziplinär angelegt.

(2) Die Sicherstellung des Lehrangebots für die Bereiche A, B, C, D geschieht durch einen Koordinierungsausschuß, dem mindestens je ein Vertreter für die Bereiche A, B, C, D angehört. Die Federführung liegt ab Inkrafttreten für 4 Jahre beim Fachbereich 09 - Erziehungswissenschaft [seit April 1999 Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften].

§ 8

Aufbau des Zusatzstudiums

(1) Das ordnungsgemäße Zusatzstudium umfaßt zwei Teile:

a) einen Sprachteil (Herkunftssprache, Bereich D), der mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen wird, und

b) einem interdisziplinären Teil zu den politischen, rechtlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Fragen, die mit der Arbeitsmigration verbunden sind; dieser Teil wird mit einer Prüfung am Ende des Zusatzstudiums - nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung - abgeschlossen. (Siehe hierzu: [Neue Zulassungsregelung](#))

(2) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind gemäß § 4 Abs. 3 der VwVO Studien in sechs Teilgebieten der Bereiche A, B und C nachzuweisen; dabei ist zumindest je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B und C zu entnehmen. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen in der Regel 4 SWS.

§ 9

Vermittlungsformen, Lehrveranstaltungsarten

Die Vermittlungsformen des Zusatzstudiums sind:

- Vorlesung,
- Ringvorlesung (Einführung in den Arbeits- und Forschungsbereich »Internationale Arbeitsmigration«)
- Sprachpraktische Übungen
- Seminar
- Kolloquium

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind gemäß § 4 Abs. 3 VwVO je ein Leistungsnachweis aus je einem Teilgebiet der Bereiche A, B und C zu erbringen. Die drei Leistungsnachweise können durch eine der folgenden Formen erbracht werden:

- Klausur (Arbeit unter Aufsicht von mindestens zweistündiger Dauer)
- Referat (Seminarvortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung)
- schriftliche Seminararbeit
- mündliche Prüfungen von 20 - 30 Minuten Dauer

(2) Die Form der für einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung zu erbringenden Leistungen, wird zu Beginn der Veranstaltung vom jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.

(3) Ein Leistungsnachweis wird aufgrund einer individuellen Leistung ausgestellt. Im Falle von Gruppenarbeit muß der individuelle Beitrag eindeutig zu erkennen sein und den Anforderungen an eine Einzelleistung entsprechen.

(4) Der Bereich D wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, dem eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht von mindestens zwei Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von 20 Minuten zugrundeliegen. Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung müssen jeweils mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertet sein.

§ 11

Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist ein mit der Zweiten Staatsprüfung abgeschlossenes Lehramtsstudium. (Siehe hierzu: [Neue Zulassungsregelung](#))

(2) Die Prüfung umfaßt eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht und eine mündliche Prüfung. Die Bearbeitungszeit für die Arbeit unter Aufsicht beträgt vier Stunden; die mündliche Prüfung hat eine Dauer von 40 Minuten.

(3) Für die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete der Bereiche A bis C und ihre Schwerpunkte, denen die Prüfungsaufgaben entnommen werden.

(4) Die Aufgabe für die Arbeit unter Aufsicht ist einem der vier zur Prüfung angegebenen Teilgebiete zu entnehmen. Die angegebenen Teilgebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(5) Beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber anzugeben

- welches Mitglied des Prüfungsamtes er als Themensteller für die Arbeit unter Aufsicht vorschlägt;
- welches andere Mitglied des Prüfungsamtes er für die mündliche Prüfung vorschlägt.

§ 12

Studienberatung

(1) Neben der Zentralen Studienberatung der Universität stehen für Fragen des Zusatzstudiums speziell die an diesem Studium beteiligten Lehrenden in ihren Sprechstunden und vor allem die Studienberatung der »Arbeitsstelle für Interkulturelle Studien/Ausländerpädagogik« [[Arbeitsstelle Interkulturelle Pädagogik](#)] zur Verfügung.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studien, die innerhalb eines Lehramtsstudiums oder in einem anderen Studiengang durchgeführt wurden und die dem Inhalt nach § 5 entsprechen, können bis zu einem Umfang von 4 SWS je Bereich A bis C angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt, vor dem die Prüfung zur Erlangung der Zusatzqualifikation abgelegt werden soll.

(2) Auf die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation werden auf Antrag des Kandidaten gleichwertige Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Prüfung im Sinne von § 90 Abs. 1 WissHG oder einer Promotion angerechnet, sofern der Bewerber die Vorschriften des § 1 Abs. 1 VwVO erfüllt und in Studium und Prüfung ein eindeutiger, dem Zeugnis zu entnehmender Bezug zu den in § 4 VwVO genannten Inhalten besteht.

(3) Eine Prüfung gemäß § 90 Abs. 1 WissHG (UG) oder eine Promotion, die in Studium und Prüfung alle für die Zusatzqualifikation erforderlichen Teile umfaßt, kann als Zusatzqualifikation anerkannt werden, sofern der Bewerber die Vorschriften des § 1 Abs. 1 VwVO erfüllt.

(4) Die Entscheidung zu Absatz 2 und 3 trifft im Auftrag des Kultusministers das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Essen.

(5) Studien und dabei erbrachte Studienleistungen, die seit dem Sommersemester 1984 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Lehrveranstaltungen zum Bereich »Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache« [[Interkulturelle Pädagogik](#)] (vgl. kommentierte

Vorlesungsverzeichnisse der Universität Münster) erbracht worden sind, werden nach Maßgabe von § 6 dieser Studienordnung angerechnet. Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Münster.

§ 14

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und nach Aushang in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung das Zusatzstudium »Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache« [Interkulturelle Pädagogik] aufnehmen.

Münster, 01.04.1987.

Endnoten

1. Die fett gedruckten Bezeichnungen der Bereiche und Teilgebiete entsprechen der Rechtsverordnung von 1991.
2. Siehe Endnote 1.
3. Siehe Endnote 1.

[nach oben](#)